

Bericht
des Verfassungsausschusses
betreffend das Landesgesetz,
mit dem das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz,
das Oö. Katastrophenschutzgesetz und das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert werden
(Oö. Persönlichkeitsschutz-Novelle 2022)

[L-2021-586011/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 26/2021](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit den Novellen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes, des Oö. Katastrophenschutzgesetzes und des Oö. Rettungsgesetzes 1988 sollen wesentliche Schritte zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der - in vielen Fällen ehrenamtlich tätigen - Einsatzkräfte und betroffenen Personen sowie zum ungehinderten Ablauf von Einsatzmaßnahmen gesetzt werden.

Ereignet sich ein Brandfall, ein Verkehrsunfall oder ein sonstiger Vorfall, der das Tätigwerden von Einsatzkräften erfordert, kommt es immer wieder zu Zusammenkünften unbeteiligter Personen, die sich nicht an den erforderlichen Maßnahmen beteiligen, sondern lediglich ihre Schaulust befriedigen wollen, vermehrt auch unter Verwendung ihrer Mobiltelefone. Bei solchen Vorfällen zählt allerdings jede Sekunde; ein rasches und ungehindertes Vorgehen der Einsatzkräfte ist unbedingt notwendig; diese werden jedoch häufig bei ihren Tätigkeiten dadurch beeinträchtigt oder sogar behindert, dass unbeteiligte Personen die Geschehnisse und Hilfeinsätze fotografieren oder filmen und diese Aufnahmen - ohne die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Einsatzkräfte zu respektieren - im Internet veröffentlichen.

Die geltenden Rechtsgrundlagen bieten keine ausreichende Möglichkeit für die Einsatzleiterin bzw. den Einsatzleiter und die jeweiligen Behördenorgane, diese unerwünschten Verhaltensweisen hintanzuhalten sowie unbeteiligte Personen („Schaulustige“) wirksam vom Vorfallsort oder dessen unmittelbarer Nähe wegweisen zu können. Aus diesem Grund ist es erforderlich, im Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, im Oö. Katastrophenschutzgesetz und im Oö. Rettungsgesetz 1988 jeweils neue bzw. erweiterte Tatbestände aufzunehmen, denen zufolge ein die Hilfeinsätze behinderndes, ein selbstgefährdendes und ein die Privatsphäre dritter Personen beeinträchtigendes Verhalten zu unterlassen ist, eine Wegweisungsbefugnis für die Einsatzleiterinnen bzw. die Einsatzleiter und die

einschreitenden Behördenorgane verankert und korrespondierende Verwaltungsstrafbestimmungen normiert werden. Als Strafalternative sehen alle drei Landesgesetze bei bestimmten Verwaltungsübertretungen die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen vor. Die Wegweisung steht unabhängig von einer Verwaltungsübertretung zur Verfügung.

Die vorliegenden Novellen der drei Landesgesetze stellen eine optimale Ergänzung zu § 38 Abs. 1a SPG dar, welcher durch BGBl. I Nr. 55/2018 erweitert wurde, um die Beeinträchtigung von Rettungsmaßnahmen durch Schaulustige zu verhindern (siehe ErläutRV 194 BlgNR 26. GP 1). Konkret ermächtigt § 38 Abs. 1a SPG die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Wegweisung Unbeteiligter, die durch ihr Verhalten oder ihre Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung die öffentliche Ordnung stören, indem sie die Erfüllung der Hilfeleistung iZm. einem Unglücksfall behindern oder die Privatsphäre der vom Vorfall betroffenen Menschen unzumutbar beeinträchtigen. Entscheidend ist, dass eine Wegweisung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach den SPG-Bestimmungen auch während des Einschreitens der zuständigen Behörde, der Feuerwehr oder der Rettung möglich ist (so bereits ErläutRV 194 BlgNR 26. GP 2), wie auch umgekehrt zukünftig Wegweisungen durch Einsatzleiterinnen bzw. Einsatzleiter und Behördenorgane auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen möglich sind, obwohl auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor Ort sind. Schließlich enthalten als „Mitwirkung der Sicherheitsbehörden“ § 23 Abs. 2 Oö. FGPG und § 21 Abs. 2 Oö. KatSchG bereits eine Ermächtigung für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Wegweisung Unbeteiligter, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Gefahren- bzw. Katastrophenabwehr behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre betroffener Menschen unzumutbar beeinträchtigen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Normierung neuer Unterlassungstatbestände zum Schutz der Privatsphäre Dritter
- Anpassung bestehender Unterlassungstatbestände hinsichtlich der Behinderung von Hilfeinsätzen
- Normierung spezifischer Wegweisungsbefugnisse samt zwangsweiser Durchsetzung (bei Behinderung von Hilfsmaßnahmen, Selbstgefährdung und/oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschutzes) für die Einsatzleiterin bzw. den Einsatzleiter und Behördenorgane
- Normierung entsprechender Verwaltungsstraftatbestände
- Erbringung gemeinnütziger Leistungen als mögliche Strafalternative

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder den Gemeinden noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Die Änderung der Mitwirkungsbestimmung im § 13 Oö. Rettungsgesetz 1988 begründet nur hinsichtlich § 11 Abs. 3 iVm. § 9 Abs. 2 Z 2 eine neue Mitwirkungspflicht der Bundesorgane (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. III Z 3 / § 9 Abs. 2 im Besonderen Teil); alle sonstigen Mitwirkungsbestimmungen bestehen bereits nach geltendem Recht.

Die Normierung neuer Verwaltungsstraftatbestände bzw. die als Strafalternative vorgesehene bescheidmäßige Anordnung der Erbringung gemeinnütziger Leistungen wird für die Bezirksverwaltungsbehörden zu einem gewissen, nicht näher quantifizierbaren, Mehraufwand führen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da § 23 Oö. FGPG, § 21 Oö. KatSchG und § 13 Oö. Rettungsgesetz 1988 eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsehen, ist der vorliegende Gesetzentwurf gemäß Art. 98 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Eine Erweiterung der bereits bestehenden Mitwirkungspflichten ergibt sich nur im Zusammenhang mit § 13 Oö. Rettungsgesetz 1988, konkret hinsichtlich § 11 Abs. 3 iVm. § 9 Abs. 2 Z 2 (siehe dazu bereits zuvor die Ausführungen unter Punkt III Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften).

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes):

Zu Art. I Z 1, 1a und 2 (Inhaltsverzeichnis und § 3):

Die Z 1, 1a und 2 enthalten die der inhaltlichen Änderung entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses und der Überschrift zu § 3.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Ereignet sich ein Brandfall, der das Tätigwerden oder die Hilfeleistung von Einsatzkräften erfordert, kommt es immer wieder zu Zusammenkünften unbeteiligter Personen, die sich nicht an den erforderlichen (Hilfs-)maßnahmen beteiligen, sondern lediglich ihre Schaulust befriedigen wollen. Die Einsatzkräfte werden oft dadurch beeinträchtigt oder sogar behindert, dass unbeteiligte Personen die Geschehnisse und Hilfeinsätze fotografieren oder filmen und diese - ohne die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Einsatzkräfte zu wahren - im Internet veröffentlichen. Um diesem unerwünschten Verhalten entgegenzuwirken und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der - vielfach ehrenamtlich tätigen - Einsatzkräfte angemessen zu schützen, wurde durch die neue **Z 3** eine entsprechende für jedermann geltende Unterlassungsverpflichtung normiert.

Zu Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 3):

Da zur Entfernung von Gegenständen und zur Wegweisung von Personen unterschiedliche Befugnisse erforderlich sind, ist es aus systematischen Gründen zweckmäßig, diese getrennt voneinander zu regeln. **Abs. 3** regelt wie bisher die Entfernung von Gegenständen, während die Wegweisung von Personen nunmehr im Abs. 3a verankert ist.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 3a und 3b):

Abs. 3a regelt künftig die Befugnis der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters und der Gemeinde, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihr Verhalten, ihre Anwesenheit oder durch einen Gegenstand, über den sie verfügen, am Einsatzort oder dessen unmittelbarer Nähe Maßnahmen im Rahmen der Brandbekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre dritter Personen unzumutbar beeinträchtigen. Diese Wegweisungsbefugnis besteht unabhängig von den Wegweisungsbefugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, das heißt, sie kann sowohl vor deren Eintreffen als auch während deren Anwesenheit ausgeübt werden.

Während im bisherigen § 3 Abs. 3 die Wegweisungsbefugnis ebenso für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen war, ist diese einerseits durch das Inkrafttreten von § 38 Abs. 1a SPG (siehe dazu bereits ausführlich im Allgemeinen Teil unter Punkt I), andererseits durch den bereits geltenden § 23 Abs. 2 Oö. FGPG, der die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden regelt, obsolet geworden. § 23 Abs. 2 Oö. FGPG ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Wegweisung Unbeteiligter, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Gefahrenabwehr behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

Abs. 3b sieht vor, dass Maßnahmen und Befugnisse nach Abs. 3 (Entfernung von Gegenständen) und Abs. 3a (Wegweisung von Personen) von der Einsatzleiterin bzw. dem Einsatzleiter und der Gemeinde erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden können. Diese Bestimmung entspricht der für den Bereich des Katastrophenschutzes bereits bestehenden Normierung von Zwangsbefugnissen für die Katastrophenschutzbehörde und die Einsatzkräfte (vgl. dazu § 23 Oö. KatSchG). Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bereits nach dem geltenden § 23 Abs. 4 Oö. FGPG dazu ermächtigt, die ihnen nach diesem Landesgesetz eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen; zur Durchsetzung ihrer SPG-Befugnisse enthält § 50 SPG die entsprechende Ermächtigung zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Abs. 4):

Diese Bestimmung enthält eine begriffliche Anpassung.

Zu Art. I Z 7 (§ 22a):

Für den durch diese Novelle neu geschaffenen Unterlassungstatbestand (§ 3 Abs. 1 Z 3) musste keine neue Strafbestimmung erlassen werden, da er dem Wortlaut bzw. dem Anwendungsbereich des geltenden § 22 Abs. 1 Z 3 lit. b unterfällt, der eine Geldstrafe bis zu 3.600 Euro vorsieht.

Abs. 1 sieht als Strafalternative zu einer Geldstrafe bei Übertretungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 die unentgeltliche Erbringung gemeinnütziger Leistungen, wie beispielsweise die Begleitung von Einsatzkräften oder die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen, vor. Voraussetzung für die Strafalternative „Erbringung einer gemeinnützigen Leistung“ ist die Zustimmung der von dieser Leistung betroffenen Person, da ohne ihre Einwilligung das im Art. 4 Abs. 2 EMRK verfassungsmäßig verankerte Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit verletzt wäre. Die Regelung des § 22a Abs. 1 ist angelehnt an die Bestimmungen der §§ 198 ff. StPO (insbesondere an die §§ 201 f. StPO), welche die strafrechtliche Diversion regeln. Gemeinnützige Leistungen sind jene, die dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützen (vgl. dazu § 35 BAO).

Abs. 2 enthält Vorgaben für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung. Er orientiert sich dabei an den §§ 201 f. StPO. Die Erbringung der gemeinnützigen Leistung soll die grundsätzliche Bereitschaft der von dieser betroffenen Person zum Ausdruck bringen, für die Verwaltungsübertretung einzustehen. Die unentgeltliche Erbringung der gemeinnützigen Leistung in der Freizeit bedeutet, dass die Erbringung keinen Anlass bietet, von arbeitsrechtlichen Verpflichtungen befreit zu sein. Die Landesregierung hat eine jedermann zur Einsicht offenstehende Liste von Einrichtungen zu führen, die für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung geeignet sind. Die Liste kann jederzeit ergänzt werden. Falls die Eignung der Einrichtung zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen in Frage steht, kann die Liste berichtigt werden.

Abs. 3 regelt die unentgeltliche Erbringung der gemeinnützigen Leistung; eine Entlohnung für die erbrachte Leistung ist ausgeschlossen. Eine Aufwandsentschädigung (zB für Arbeitskleidung oder für auf Grund der Erbringung der Leistung anfallende Fahrtkosten mit Ausnahme der Fahrtkosten für die Anreise zur Einrichtung) oder eine Verköstigung am Arbeitsplatz stehen mit der geforderten Unentgeltlichkeit nicht im Widerspruch. Der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistung betroffenen Person erwächst jedoch kein Anspruch auf einen derartigen Aufwandsersatz.

Abs. 4 statuiert die Einstellung des Verfahrens bei Erbringung der gemeinnützigen Leistungen innerhalb der von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Frist. Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens ist die Übermittlung einer entsprechenden Bestätigung jener Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen unentgeltlich erbracht wurden, an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Abs. 5 regelt jene Fälle, bei denen eine Person bei Erbringung der gemeinnützigen Leistung der Einrichtung bzw. ihrem Träger oder einem Dritten einen Schaden zufügt. Für die Ersatzpflicht sind

das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sinngemäß und bei Schädigung Dritter zudem die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Die Regelung sieht unter bestimmten Bedingungen auch Regressansprüche des Landes gegenüber der Einrichtung bzw. ihrem Träger vor.

Abs. 6 sieht für den Fall, dass eine Person bei Erbringung der gemeinnützigen Leistung eine Krankheit oder einen Unfall erleidet, die sinngemäße Anwendung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes vor und führt dazu in den **Z 1 bis 4** maßgebliche Konkretisierungen an.

Zu Art. I Z 8 (§ 23 Abs. 3):

Seit Inkrafttreten der Novelle zu § 38 Abs. 1a SPG (BGBl. I Nr. 55/2018) sind die Wegweisungsbefugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht mehr auf ein Einschreiten im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht beschränkt, sondern wurden auf den Bereich einer sonstigen Hilfeleistung erweitert (siehe ErläutRV 194 BlgNR 26. GP 2). Die geplante Änderung enthält die entsprechende Ausdehnung der Ermächtigung iZm. der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommenden Identitätsfeststellung.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes):

Zu Art. II Z 1, 1a und 2 (Inhaltsverzeichnis und § 19):

Die Z 1, 1a und 2 enthalten die der inhaltlichen Änderung entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses und der Überschrift zu § 19.

Zu Art. II Z 3 (§ 19 Abs. 1):

Ereignet sich eine Katastrophe, die das Tätigwerden oder die Hilfeleistung von Einsatzkräften erfordert, kommt es immer wieder zu Zusammenkünften unbeteiligter Personen, die sich nicht an den erforderlichen (Hilfs-)maßnahmen beteiligen, sondern lediglich ihre Schaulust befriedigen wollen. Die Einsatzkräfte werden oft dadurch beeinträchtigt oder sogar behindert, dass unbeteiligte Personen die Geschehnisse und Hilfeinsätze fotografieren oder filmen und diese - ohne die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Einsatzkräfte zu wahren - im Internet veröffentlichen. Um diesem unerwünschten Verhalten entgegenzuwirken und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der - vielfach ehrenamtlich tätigen - Einsatzkräfte angemessen zu schützen, wurde durch die neue **Z 2** eine entsprechende für jeden geltende Unterlassungsverpflichtung normiert. **Z 1** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 19 Abs. 1.

Zu Art. II Z 4 (§ 19 Abs. 1a):

Abs. 1a regelt künftig die Befugnis der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters und der Katastrophenschutzbehörde, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihr Verhalten, ihre Anwesenheit oder durch einen Gegenstand, über den sie verfügen, am Einsatzort oder dessen unmittelbarer Nähe Maßnahmen im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre dritter Personen unzumutbar beeinträchtigen. Diese Wegweisungsbefugnis besteht sowohl unabhängig von den Anordnungen, welche die Katastrophenschutzbehörde gemäß Abs. 2 mittels Verordnung zu treffen hat, als auch von den Wegweisungsbefugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, das heißt, sie kann sowohl vor deren Eintreffen als auch während deren Anwesenheit ausgeübt werden.

Die Wegweisungsbefugnis für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist einerseits im § 38 Abs. 1a SPG (siehe dazu bereits ausführlich im Allgemeinen Teil unter Punkt I), andererseits im bereits geltenden § 21 Abs. 2 Oö. KatSchG, der die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden regelt, enthalten. § 21 Abs. 2 Oö. KatSchG ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Wegweisung Unbeteiligter, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Katastrophenabwehr und -bekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bereits nach dem geltenden § 21 Abs. 4 Oö. KatSchG dazu ermächtigt, die ihnen nach diesem Landesgesetz eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen; zur Durchsetzung ihrer SPG-Befugnisse enthält § 50 SPG die entsprechende Ermächtigung zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt. Auch die durch diese Novelle neu geschaffene Wegweisungsbefugnis für die Einsatzleiterin bzw. den Einsatzleiter und die Katastrophenschutzbehörde (§ 19 Abs. 1a) kann zwangsweise durchgesetzt werden, da sie dem Wortlaut bzw. Anwendungsbereich des geltenden § 23 (Zwangsbefugnisse) unterfällt.

Zu Art. II Z 5 (§ 22 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung wird der Verweis auf das Wehrgesetz 2001 aktualisiert.

Zu Art. II Z 6 (§ 29 Abs. 1):

Die bisher geltende Strafbestimmung (**Z 4**) bezieht sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Be- oder Verhinderung einer Katastrophenschutzmaßnahme. Da künftig für die Erfüllung dieses Verwaltungsstraftatbestands kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorausgesetzt wird, kann diese Strafbestimmung ersatzlos entfallen. Wer nun Einsatzmaßnahmen behindert (§ 19 Abs. 1 Z 1) oder die Privatsphäre dritter Personen bei der Katastrophenabwehr und -bekämpfung unzumutbar beeinträchtigt (§ 19 Abs. 1 Z 2), unterliegt der Strafbestimmung im § 29 Abs. 1 Z 1, der zufolge eine Verwaltungsübertretung begeht, wer ua. den Bestimmungen dieses Landesgesetzes

zuwiderhandelt. Derartige Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 3.600 Euro bestraft (§ 29 Abs. 2).

Zu Art. II Z 7 (§ 29a):

Abs. 1 sieht als Strafalternative zu einer Geldstrafe bei Übertretungen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 die unentgeltliche Erbringung gemeinnütziger Leistungen, wie beispielsweise die Begleitung von Einsatzkräften oder die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen, vor. Voraussetzung für die Strafalternative „Erbringung einer gemeinnützigen Leistung“ ist die Zustimmung der von dieser Leistung betroffenen Person, da ohne ihre Einwilligung das im Art. 4 Abs. 2 EMRK verfassungsmäßig verankerte Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit verletzt wäre. Die Regelung des § 29a Abs. 1 ist angelehnt an die Bestimmungen der §§ 198 ff. StPO (insbesondere an die §§ 201 f. StPO), welche die strafrechtliche Diversion regeln. Gemeinnützige Leistungen sind jene, die dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützen (vgl. dazu § 35 BAO).

Abs. 2 enthält Vorgaben für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung. Er orientiert sich dabei an den §§ 201 f. StPO. Die Erbringung der gemeinnützigen Leistung soll die grundsätzliche Bereitschaft der von dieser betroffenen Person zum Ausdruck bringen, für die Verwaltungsübertretung einzustehen. Die unentgeltliche Erbringung der gemeinnützigen Leistung in der Freizeit bedeutet, dass die Erbringung keinen Anlass bietet, von arbeitsrechtlichen Verpflichtungen befreit zu sein. Die Landesregierung hat eine jedermann zur Einsicht offenstehende Liste von Einrichtungen zu führen, die für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung geeignet sind. Die Liste kann jederzeit ergänzt werden. Falls die Eignung der Einrichtung zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen in Frage steht, kann die Liste berichtigt werden.

Abs. 3 regelt die unentgeltliche Erbringung der gemeinnützigen Leistung; eine Entlohnung für die erbrachte Leistung ist ausgeschlossen. Eine Aufwandsentschädigung (zB für Arbeitskleidung oder für auf Grund der Erbringung der Leistung anfallende Fahrtkosten mit Ausnahme der Fahrtkosten für die Anreise zur Einrichtung) oder eine Verköstigung am Arbeitsplatz stehen mit der geforderten Unentgeltlichkeit nicht im Widerspruch. Der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistung betroffenen Person erwächst jedoch kein Anspruch auf einen derartigen Aufwandsersatz.

Abs. 4 statuiert die Einstellung des Verfahrens bei Erbringung der gemeinnützigen Leistungen innerhalb der von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Frist. Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens ist die Übermittlung einer entsprechenden Bestätigung jener Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen unentgeltlich erbracht wurden, an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Abs. 5 regelt jene Fälle, bei denen eine Person bei Erbringung der gemeinnützigen Leistung der Einrichtung bzw. ihrem Träger oder einem Dritten einen Schaden zufügt. Für die Ersatzpflicht sind

das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sinngemäß und bei Schädigung Dritter zudem die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Die Regelung sieht unter bestimmten Bedingungen auch Regressansprüche des Landes gegenüber der Einrichtung bzw. ihrem Träger vor.

Abs. 6 sieht für den Fall, dass eine Person bei Erbringung der gemeinnützigen Leistung eine Krankheit oder einen Unfall erleidet, die sinngemäße Anwendung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes vor und führt dazu in den **Z 1 bis 4** maßgebliche Konkretisierungen an.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Rettungsgesetzes 1988):

Zu Art. III Z 1, 1a und 2 (Inhaltsverzeichnis und § 9):

Die Z 1, 1a und 2 enthalten die der inhaltlichen Änderung entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses und der Überschrift zu § 9.

Zu Art. III Z 3 (§ 9 Abs. 2):

Ereignet sich ein Vorfall, der das Tätigwerden oder die Hilfeleistung von Einsatzkräften erfordert, kommt es immer wieder zu Zusammenkünften unbeteiligter Personen, die sich nicht an den erforderlichen (Hilfs-)maßnahmen beteiligen, sondern lediglich ihre Schaulust befriedigen wollen. Die Einsatzkräfte werden oft dadurch beeinträchtigt oder sogar behindert, dass unbeteiligte Personen die Geschehnisse und Hilfeinsätze fotografieren oder filmen und diese - ohne die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Einsatzkräfte zu wahren - im Internet veröffentlichen. Um diesem unerwünschten Verhalten entgegenzuwirken und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der - vielfach ehrenamtlich tätigen - Einsatzkräfte angemessen zu schützen, wurde durch die neue **Z 2** eine entsprechende für jeden geltende Unterlassungsverpflichtung normiert. **Z 1** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Abs. 2.

Zu Art. III Z 4 (§ 9 Abs. 2a):

Abs. 2a regelt die Befugnis der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters und der Behörde (§ 10), Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihr Verhalten, ihre Anwesenheit oder durch einen Gegenstand, über den sie verfügen, am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe Hilfs- und Rettungsmaßnahmen behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre dritter Personen unzumutbar beeinträchtigen. Diese Wegweisungsbefugnis besteht unabhängig von den Wegweisungsbefugnissen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 38 Abs. 1a SPG (siehe dazu bereits ausführlich im Allgemeinen Teil unter Punkt I), das heißt, sie kann sowohl vor deren Eintreffen als auch während deren Anwesenheit ausgeübt werden.

Zu Art. III Z 5 (§ 10 Abs. 2):

Der bisher geltende Abs. 2 besagt, dass zur Durchsetzung der Pflichten gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bei Gefahr im Verzug unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt werden kann, namens der Behörde unter näher beschriebenen Voraussetzungen auch vom einsatzleitenden Organ. Dem Wortlaut bzw. dem Anwendungsbereich zufolge gilt diese Bestimmung auch für den durch die vorliegende Novelle erweiterten § 9 Abs. 2, nicht jedoch für die durch § 9 Abs. 2a neu geschaffene Wegweisungsbefugnis für die Einsatzleiterin bzw. den Einsatzleiter und die Behörde, weswegen **Abs. 2** entsprechend zu ergänzen war.

Zu Art. III Z 6 und 7 (§ 11 Abs. 1 und 3):

Abs. 3 enthält einen neuen Straftatbestand für Übertretungen des § 9 Abs. 2, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu ahnden sind. **Abs. 1 Z 5** wurde entsprechend angepasst.

Zu Art. III Z 8 (§ 11a):

Abs. 1 sieht als Strafalternative zu einer Geldstrafe bei Übertretungen gemäß § 9 Abs. 2 die unentgeltliche Erbringung gemeinnütziger Leistungen, wie beispielsweise die Begleitung von Einsatzkräften oder die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen, vor. Voraussetzung für die Strafalternative „Erbringung einer gemeinnützigen Leistung“ ist die Zustimmung der von dieser Leistung betroffenen Person, da ohne ihre Einwilligung das im Art. 4 Abs. 2 EMRK verfassungsmäßig verankerte Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit verletzt wäre. Die Regelung des § 11a Abs. 1 ist angelehnt an die Bestimmungen der §§ 198 ff. StPO (insbesondere an die §§ 201 f. StPO), welche die strafrechtliche Diversion regeln. Gemeinnützige Leistungen sind jene, die dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützen (vgl. dazu § 35 BAO).

Abs. 2 enthält Vorgaben für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung. Er orientiert sich dabei an den §§ 201 f. StPO. Die Erbringung der gemeinnützigen Leistung soll die grundsätzliche Bereitschaft der von dieser betroffenen Person zum Ausdruck bringen, für die Verwaltungsübertretung einzustehen. Die unentgeltliche Erbringung der gemeinnützigen Leistung in der Freizeit bedeutet, dass die Erbringung keinen Anlass bietet, von arbeitsrechtlichen Verpflichtungen befreit zu sein. Die Landesregierung hat eine jedermann zur Einsicht offenstehende Liste von Einrichtungen zu führen, die für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung geeignet sind. Die Liste kann jederzeit ergänzt werden. Falls die Eignung der Einrichtung zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen in Frage steht, kann die Liste berichtigt werden.

Abs. 3 regelt die unentgeltliche Erbringung der gemeinnützigen Leistung; eine Entlohnung für die erbrachte Leistung ist ausgeschlossen. Eine Aufwandsentschädigung (zB für Arbeitskleidung oder

für auf Grund der Erbringung der Leistung anfallende Fahrtkosten mit Ausnahme der Fahrtkosten für die Anreise zur Einrichtung) oder eine Verköstigung am Arbeitsplatz stehen mit der geforderten Unentgeltlichkeit nicht im Widerspruch. Der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistung betroffenen Person erwächst jedoch kein Anspruch auf einen derartigen Aufwandsersatz.

Abs. 4 statuiert die Einstellung des Verfahrens bei Erbringung der gemeinnützigen Leistungen innerhalb der von der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Frist. Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens ist die Übermittlung einer entsprechenden Bestätigung jener Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen unentgeltlich erbracht wurden, an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Abs. 5 regelt jene Fälle, bei denen eine Person bei Erbringung der gemeinnützigen Leistung der Einrichtung bzw. ihrem Träger oder einem Dritten einen Schaden zufügt. Für die Ersatzpflicht sind das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sinngemäß und bei Schädigung Dritter zudem die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Die Regelung sieht unter bestimmten Bedingungen auch Regressansprüche des Landes gegenüber der Einrichtung bzw. ihrem Träger vor.

Abs. 6 sieht für den Fall, dass eine Person bei Erbringung der gemeinnützigen Leistung eine Krankheit oder einen Unfall erleidet, die sinngemäße Anwendung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes vor und führt dazu in den **Z 1 bis 4** maßgebliche Konkretisierungen an.

Zu Art. III Z 9 (§ 13 Abs. 1):

Das Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen (LGBl. Nr. 46/1977), auf welches § 13 Abs. 1 in seiner geltenden Fassung verweist, wurde durch die Oö. Sammlungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 63/2021, mangels eigenständigem Anwendungsbereich und Praxisrelevanz ersatzlos aufgehoben (ausführlich dazu AB 1595/2021 BlgOöLT 28. GP 4). Die Aktualisierung der Mitwirkungsbestimmung und ihre Anpassung an vergleichbare Bestimmungen im oö. Landesrecht sind daher erforderlich. Die Mitwirkung der Bundesorgane bezieht sich nun ausdrücklich auch auf den neuen § 11 Abs. 3, welcher Verstöße gegen § 9 Abs. 2 ahndet, der zuvor von § 11 Abs. 1 Z 5 mitumfasst war.

Zu Art. IV (Inkrafttreten und Übergangsbestimmung):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Landesgesetzes sowie den Umgang mit zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits anhängigen Verfahren.

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, das Oö. Katastrophenschutzgesetz und das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert werden (Oö. Persönlichkeitsschutz-Novelle 2022), beschließen.

Linz, am 1. Dezember 2021

Wolfgang Stanek
Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, das Oö. Katastrophenschutzgesetz
und das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert werden
(Oö. Persönlichkeitsschutz-Novelle 2022)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes

Das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), LGBl. Nr. 113/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 3:*

„§ 3 Maßnahmen, Befugnisse und Verpflichtungen im Einsatzfall“

1a. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 22 folgende Eintragung eingefügt:*

„§ 22a Gemeinnützige Leistungen“

2. *Die Überschrift zu § 3 lautet:*

„Maßnahmen, Befugnisse und Verpflichtungen im Einsatzfall“

3. *Im § 3 Abs. 1 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:*

„3. alles zu unterlassen, was die Privatsphäre dritter Personen bei Brandbekämpfungsmaßnahmen unzumutbar beeinträchtigt, insbesondere die unbefugte Herstellung, Verwendung, Übertragung oder Zurverfügungstellung von Bild- und Tonaufnahmen von Brandeinsätzen.“

4. *§ 3 Abs. 3 erster Satz lautet:*

„Die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter, die Gemeinde und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Gegenstände, welche die Brandbekämpfung behindern, vom Einsatzort zu entfernen.“

5. *Im § 3 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:*

„(3a) Die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter und die Gemeinde sind berechtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihr Verhalten, ihre Anwesenheit oder durch einen Gegenstand, über den sie verfügen, am Einsatzort oder dessen unmittelbarer Nähe Maßnahmen im Rahmen der

Brandbekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von diesem Einsatz betroffen sind.

(3b) Die Maßnahmen und Befugnisse nach den Abs. 3 und 3a können von der Einsatzleiterin bzw. dem Einsatzleiter und der Gemeinde erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.“

6. Im § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge „Leiterin bzw. der Leiter der Brandbekämpfungsaktion“ durch die Wortfolge „Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter“ ersetzt.

7. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Gemeinnützige Leistungen

(1) Anstelle einer Geldstrafe kann bei Übertretungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 die unentgeltliche Erbringung gemeinnütziger Leistungen, wie beispielsweise die Begleitung von Einsatzkräften oder die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen, von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet werden, sofern die von der unentgeltlichen Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffene Person zugestimmt hat.

(2) Art und Ausmaß der gemeinnützigen Leistungen sind mit Bescheid festzusetzen. Das Ausmaß der zu erbringenden gemeinnützigen Leistungen darf täglich nicht mehr als acht Stunden, wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden und insgesamt nicht mehr als 240 Stunden in Anspruch nehmen und hat sich anhand des Ausmaßes einer allenfalls zu verhängenden Geldstrafe zu bemessen. Die gemeinnützigen Leistungen sind in der Freizeit bei einer geeigneten Einrichtung zu erbringen, mit der das Einvernehmen herzustellen ist. Auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung oder eine Berufstätigkeit der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person ist Bedacht zu nehmen. Gemeinnützige Leistungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person darstellen würden, sind unzulässig.

(3) Die unentgeltliche Erbringung der im Abs. 1 angeführten gemeinnützigen Leistungen hat innerhalb einer von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Die Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen unentgeltlich erbracht werden, hat der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person eine Bestätigung über die erbrachten Leistungen auszustellen, die der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen ist.

(4) Werden die gemeinnützigen Leistungen innerhalb der von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschriebenen Frist vollständig erbracht, ist das Strafverfahren einzustellen.

(5) Fügt die von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffene Person bei deren Erbringung der Einrichtung oder deren Träger einen Schaden zu, so ist auf ihre Ersatzpflicht das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021, sinngemäß anzuwenden. Fügt die von der Erbringung gemeinnütziger Leistungen betroffene Person einem Dritten einen Schaden zu, so haftet dafür neben ihr auch das Land nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Einrichtung oder deren Träger haftet in diesem

Fall dem Geschädigten nicht. Das Land hat den Schaden nur in Geld zu ersetzen. Von der Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen erbracht wurden, oder deren Träger kann das Land Rückersatz begehren, insoweit diesen oder ihren Organen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, insbesondere durch Vernachlässigung der Aufsicht oder Anleitung, zur Last fällt. Auf das Verhältnis zwischen dem Land und der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021, sinngemäß anzuwenden.

(6) Erleidet die von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffene Person bei deren Erbringung einen Unfall oder eine Krankheit, so gelten die Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. die bescheidmäßigen Erledigungen, insbesondere in Bezug auf Unfallrenten, von der Landesregierung zu treffen sind,
2. die Bemessungsgrundlage für Unfallrenten das 1,5-fache des nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen maßgeblichen Ausgleichzulagenrichtsatzes für Alleinstehende beträgt,
3. die Kosten für die Unfallbehandlung und Unfallrenten vom Land Oberösterreich zu tragen sind und
4. Schadenersatzansprüche der betroffenen Person gegen Dritte, ausgenommen Schmerzensgeld, auf das Land Oberösterreich übergehen, sofern das Land Oberösterreich Leistungen nach Z 3 erbracht hat.“

8. Im § 23 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „allgemeinen“ die Wortfolge „oder sonstigen“ eingefügt und das Zitat „(§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2014 und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 44/2014 und BGBl. I Nr. 73/2014)“ gestrichen.

Artikel II **Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes**

Das Oö. Katastrophenschutzgesetz (Oö. KatSchG), LGBl. Nr. 32/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 19:

„§ 19 Maßnahmen, Befugnisse und Verpflichtungen im Einsatzfall“

1a. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 29 folgende Eintragung eingefügt:

„§ 29a Gemeinnützige Leistungen“

2. Die Überschrift zu § 19 lautet:

„Maßnahmen, Befugnisse und Verpflichtungen im Einsatzfall“

3. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was

1. die Einsatzmaßnahmen behindern kann; insbesondere ist der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde oder der Einsatzkräfte von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten; die Inhaberinnen bzw. Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden;
2. die Privatsphäre dritter Personen bei Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung unzumutbar beeinträchtigt, insbesondere die unbefugte Herstellung, Verwendung, Übertragung oder Zurverfügungstellung von Bild- und Tonaufnahmen von Katastrophenschutz-Einsätzen.“

4. Im § 19 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter und die Katastrophenschutzbehörde sind berechtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihr Verhalten, ihre Anwesenheit oder durch einen Gegenstand, über den sie verfügen, am Einsatzort oder dessen unmittelbarer Nähe Maßnahmen im Rahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von diesem Einsatz betroffen sind.“

5. Im § 22 Abs. 1 wird die Nummer „116/2006“ durch die Nummer „102/2019“ ersetzt.

6. § 29 Abs. 1 Z 4 entfällt.

7. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Gemeinnützige Leistungen

(1) Anstelle einer Geldstrafe kann bei Übertretungen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 die unentgeltliche Erbringung gemeinnütziger Leistungen, wie beispielsweise die Begleitung von Einsatzkräften oder die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen, von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet werden, sofern die von der unentgeltlichen Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffene Person zugestimmt hat.

(2) Art und Ausmaß der gemeinnützigen Leistungen sind mit Bescheid festzusetzen. Das Ausmaß der zu erbringenden gemeinnützigen Leistungen darf täglich nicht mehr als acht Stunden, wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden und insgesamt nicht mehr als 240 Stunden in Anspruch nehmen und hat sich anhand des Ausmaßes einer allenfalls zu verhängenden Geldstrafe zu

bemessen. Die gemeinnützigen Leistungen sind in der Freizeit bei einer geeigneten Einrichtung zu erbringen, mit der das Einvernehmen herzustellen ist. Auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung oder eine Berufstätigkeit der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person ist Bedacht zu nehmen. Gemeinnützige Leistungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person darstellen würden, sind unzulässig.

(3) Die unentgeltliche Erbringung der im Abs. 1 angeführten gemeinnützigen Leistungen hat innerhalb einer von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Die Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen unentgeltlich erbracht werden, hat der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person eine Bestätigung über die erbrachten Leistungen auszustellen, die der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen ist.

(4) Werden die gemeinnützigen Leistungen innerhalb der von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschriebenen Frist vollständig erbracht, ist das Strafverfahren einzustellen.

(5) Fügt die von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffene Person bei deren Erbringung der Einrichtung oder deren Träger einen Schaden zu, so ist auf ihre Ersatzpflicht das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021, sinngemäß anzuwenden. Fügt die von der Erbringung gemeinnütziger Leistungen betroffene Person einem Dritten einen Schaden zu, so haftet dafür neben ihr auch das Land nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Einrichtung oder deren Träger haftet in diesem Fall dem Geschädigten nicht. Das Land hat den Schaden nur in Geld zu ersetzen. Von der Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen erbracht wurden, oder deren Träger kann das Land Rückersatz begehren, insoweit diesen oder ihren Organen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, insbesondere durch Vernachlässigung der Aufsicht oder Anleitung, zur Last fällt. Auf das Verhältnis zwischen dem Land und der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021, sinngemäß anzuwenden.

(6) Erleidet die von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffene Person bei deren Erbringung einen Unfall oder eine Krankheit, so gelten die Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. die bescheidmäßigen Erledigungen, insbesondere in Bezug auf Unfallrenten, von der Landesregierung zu treffen sind,
2. die Bemessungsgrundlage für Unfallrenten das 1,5-fache des nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen maßgeblichen Ausgleichzulagenrichtsatzes für Alleinstehende beträgt,
3. die Kosten für die Unfallbehandlung und Unfallrenten vom Land Oberösterreich zu tragen sind und
4. Schadenersatzansprüche der betroffenen Person gegen Dritte, ausgenommen Schmerzensgeld, auf das Land Oberösterreich übergehen, sofern das Land Oberösterreich Leistungen nach Z 3 erbracht hat.“

Artikel III Änderung des Oö. Rettungsgesetzes 1988

Das Oö. Rettungsgesetz 1988, LGBl. Nr. 27/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 9:*

„§ 9 Maßnahmen, Befugnisse und Verpflichtungen im Einsatzfall“

1a. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 11 folgende Eintragung eingefügt:*

„§ 11a Gemeinnützige Leistungen“

2. *Die Überschrift zu § 9 lautet:*

„Maßnahmen, Befugnisse und Verpflichtungen im Einsatzfall“

3. *§ 9 Abs. 2 lautet:*

„(2) Jede Person ist verpflichtet alles zu unterlassen, was

1. den Hilfs- und Rettungseinsatz behindern kann; insbesondere sind der Hilfs- und Rettungsdienst nicht durch die eigene Person oder durch Gegenstände zu behindern und die Zufahrtswege zum Einsatzort von Personen und Fahrzeugen freizuhalten;
2. die Privatsphäre dritter Personen bei Maßnahmen des Hilfs- und Rettungsdienstes unzumutbar beeinträchtigt, insbesondere die unbefugte Herstellung, Verwendung, Übertragung oder Zurverfügungstellung von Bild- und Tonaufnahmen von Hilfs- und Rettungseinsätzen.“

4. *Im § 9 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter und die Behörde (§ 10) sind berechtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihr Verhalten, ihre Anwesenheit oder durch einen Gegenstand, über den sie verfügen, am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe Maßnahmen im Rahmen des Hilfs- und Rettungsdienstes behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von diesem Einsatz betroffen sind.“

5. *Im § 10 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Passus „und 2“ der Passus „und 2a“ eingefügt.*

6. *Im § 11 Abs. 1 Z 5 entfällt der Passus „oder 2“.*

7. Im § 11 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer gegen die Verpflichtungen des § 9 Abs. 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.“

8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Gemeinnützige Leistungen

(1) Anstelle einer Geldstrafe kann bei Übertretungen gemäß § 9 Abs. 2 die unentgeltliche Erbringung gemeinnütziger Leistungen, wie beispielsweise die Begleitung von Einsatzkräften oder die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen, von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet werden, sofern die von der unentgeltlichen Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffene Person zugestimmt hat.

(2) Art und Ausmaß der gemeinnützigen Leistungen sind mit Bescheid festzusetzen. Das Ausmaß der zu erbringenden gemeinnützigen Leistungen darf täglich nicht mehr als acht Stunden, wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden und insgesamt nicht mehr als 240 Stunden in Anspruch nehmen und hat sich anhand des Ausmaßes einer allenfalls zu verhängenden Geldstrafe zu bemessen. Die gemeinnützigen Leistungen sind in der Freizeit bei einer geeigneten Einrichtung zu erbringen, mit der das Einvernehmen herzustellen ist. Auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung oder eine Berufstätigkeit der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person ist Bedacht zu nehmen. Gemeinnützige Leistungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person darstellen würden, sind unzulässig.

(3) Die unentgeltliche Erbringung der im Abs. 1 angeführten gemeinnützigen Leistungen hat innerhalb einer von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Die Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen unentgeltlich erbracht werden, hat der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person eine Bestätigung über die erbrachten Leistungen auszustellen, die der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen ist.

(4) Werden die gemeinnützigen Leistungen innerhalb der von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschriebenen Frist vollständig erbracht, ist das Strafverfahren einzustellen.

(5) Fügt die von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffene Person bei deren Erbringung der Einrichtung oder deren Träger einen Schaden zu, so ist auf ihre Ersatzpflicht das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021, sinngemäß anzuwenden. Fügt die von der Erbringung gemeinnütziger Leistungen betroffene Person einem Dritten einen Schaden zu, so haftet dafür neben ihr auch das Land nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Einrichtung oder deren Träger haftet in diesem Fall dem Geschädigten nicht. Das Land hat den Schaden nur in Geld zu ersetzen. Von der Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen erbracht wurden, oder deren Träger kann das Land Rückersatz begehren, insoweit diesen oder ihren Organen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, insbesondere durch Vernachlässigung der Aufsicht oder Anleitung, zur Last fällt. Auf das Verhältnis zwischen dem Land und der von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffenen Person

ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021, sinngemäß anzuwenden.

(6) Erleidet die von der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen betroffene Person bei deren Erbringung einen Unfall oder eine Krankheit, so gelten die Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. die bescheidmäßigen Erledigungen, insbesondere in Bezug auf Unfallrenten, von der Landesregierung zu treffen sind,
2. die Bemessungsgrundlage für Unfallrenten das 1,5-fache des nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen maßgeblichen Ausgleichzulagenrichtsatzes für Alleinstehende beträgt,
3. die Kosten für die Unfallbehandlung und Unfallrenten vom Land Oberösterreich zu tragen sind und
4. Schadenersatzansprüche der betroffenen Person gegen Dritte, ausgenommen Schmerzensgeld, auf das Land Oberösterreich übergehen, sofern das Land Oberösterreich Leistungen nach Z 3 erbracht hat.“

9. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung des § 11 Abs. 1 Z 3 bis 6 und des § 11 Abs. 3 durch folgende Maßnahmen mitzuwirken:

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt.“

Artikel IV Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.